

II-13957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/102-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 13. Juni 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

6361/AB  
1994 -06- 14  
zu 6427 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Manfred Srb und Genossen vom 14. April 1994, Nr. 6427/J, betreffend Diskriminierung von behinderten Menschen im Versicherungsbereich, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die zitierte Regelung ist gleichlautend in den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) enthalten, die zuletzt im Jahre 1988 vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt worden sind.

Zu 2.:

Die Eingrenzung des versicherbaren Personenkreises in der Unfallversicherung resultiert daraus, daß Personen, bei denen bereits vollständige Invalidität vorliegt, nach den Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall keine Leistung für dauernde Invalidität erhalten könnten. Hinsichtlich der übrigen Teile des angesprochenen Eurocard-Versicherungspakets vertritt der Versicherer Europäische Reiseversicherungs-AG in einer dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Stellungnahme die Ansicht, daß der erwähnte Personenkreis aufgrund des erhöhten Risikos zu den mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Bedingungen und Prämien nicht versichert werden kann. Das Eurocard-Versicherungspaket wird nach den Angaben des Versicherers vom Kreditkartenunternehmen als Versicherungsnehmer pauschal in Form eines Gruppenvertrages abgeschlossen, wobei auf individuelle Bedürfnisse von Versicherten bei dieser Konstruktion nicht eingegangen werden kann. Wie die Europäische Reiseversicherungs-AG in ihrer Stellungnahme allerdings anmerkt, kann bei individuellen Anfragen bzw. Anträgen auf Versicherungsschutz für behinderte Menschen unter Festhaltung von Daten, wie Reiseziel, Reisedauer,

Namen der versicherten Personen und eventuell Begleitpersonen, die Bestimmung über die Unversicherbarkeit aufgehoben werden.

Zu 3. und 4.:

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs führt zu den angesprochenen Begriffen aufgrund der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) folgendes aus:

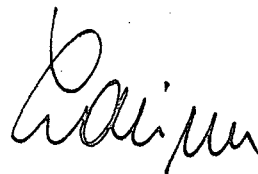
"Bei einer Geisteskrankheit handelt es sich um krankhafte Zustände, bei denen die Beeinträchtigung der psychischen Funktionen eine wesentliche Störung des Realitätsbezuges und der Fähigkeit, den üblichen Lebensanforderungen zu entsprechen, mit sich bringt. Ob hingegen ein Nervenleiden als schwer einzustufen ist, richtet sich nicht nach der Diagnose an sich, sondern vielmehr nach den konkreten Symptomen und Folgen für den Betroffenen. Ein schweres Nervenleiden ist ein Zustand, in dem als Folgen einer organischen Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems (Teil-) Lähmungen sowie psychische Schädigungen oder psychische Leistungsminderungen auftreten, welche eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar erscheinen lassen."

Zu 5.:

Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann auf die Gestaltung von Versicherungsbedingungen nur beschränkt Einfluß nehmen. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz besteht lediglich die Möglichkeit, von den Versicherungsunternehmen vorgelegte Versicherungsbedingungen zu genehmigen oder unter bestimmten - beim gegenständlichen Fall nicht zutreffenden - Voraussetzungen abzulehnen. Die Änderung bereits genehmigter Versicherungsbedingungen könnte hingegen nur durchgesetzt werden, wenn sich maßgebliche rechtliche Bestimmungen geändert hätten.

Die Forderung nach einer Neugestaltung spezifischer Versicherungsbedingungen einzelner Anbieter bzw. Erweiterung des Versicherungsangebots für Behinderte wäre daher in erster Linie an die Versicherungsunternehmen zu richten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde wird jedenfalls bemüht sein, sachlich gerechtfertigte Verbesserungen bezüglich der Versicherungsfähigkeit behinderter Menschen zu unterstützen.

Beilage



**BEILAGE**

Nr. 6427 NJ

1994 -04- 14

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Srb, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Diskriminierung von behinderten Menschen im Versicherungsbereich

Im Artikel I der allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Eurocard-Versicherungspaket heißt es im Absatz 2: "Unversicherbar und jedenfalls nicht versichert sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schwerem Nervenleiden befallen sind, sowie Geisteskranke." Diese Bestimmungen gelten etwa im Zusammenhang mit Reiseversicherungen, Reisegepäckversicherungen, bei Kfz-Versicherungen, Reiseunfall- und Reiseprivathaftpflichtversicherungen.

Abgesehen von einer geradezu mittelalterlichen Ausdrucksweise ist es völlig unverständlich, warum gerade der oben angeführte Personenkreis unversicherbar sein soll.

Da in Ihren Zuständigkeitsbereich die Aufsicht über das Versicherungswesen fällt, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

**ANFRAGE:**

1. Sind Ihnen diese Bestimmungen bekannt?
2. Mit welcher Begründung werden die oben genannten Gruppen von behinderten Menschen als "unversicherbar" bezeichnet?
3. Wie wird in diesem Zusammenhang der Ausdruck "von schwerem Nervenleiden befallen" definiert?
4. Wie wird in diesem Zusammenhang der Ausdruck "Geisteskrank" definiert?
5. Sind Sie bereit sich dafür einzusetzen, daß diese weltfremden und diskriminierenden Bestimmungen aufgehoben werden?
  - a) Wenn ja, bis wann wird dies geschehen?
  - b) Wenn nein, was sind die Gründe dafür?